

Sustainable Finance

Dezember 2019

EU beschließt Offenlegungspflichten betreffend Nachhaltigkeit im Finanzdienstleistungssektor

Am 9. Dezember 2019 wurde die Verordnung über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor (**EU-Offenlegungsverordnung**) im Amtsblatt der EU veröffentlicht.

Mit der ebenfalls am 9. Dezember veröffentlichten Änderung der Benchmark-Verordnung sind damit die ersten beiden Legislativmaßnahmen unter dem **EU-Aktionsplan zur Finanzierung nachhaltigen Wachstums** verabschiedet. Dieser im März 2018 beschlossene Aktionsplan sieht einen umfassenden Umbau des europäischen Finanzsystems im Sinn eines nachhaltigen Finanzwesens vor. In Anbetracht des wachsenden Marktes für „grüne“ bzw. „nachhaltige“ Finanzprodukte sowie deren steigender Komplexität soll die Gefahr von „Green Washing“ unter anderem durch die Einführung eines rigiden Offenlegungssystems gemildert werden: Die Harmonisierung der offengelegten Informationen soll Endanlegern einen transparenten Vergleich von Finanzprodukten ermöglichen.

Die wesentlichen Bestimmungen der EU-Offenlegungsverordnung sind ab dem **10. März 2021** anwendbar. Erfasst ist das gesamte Spektrum von institutionellen Anlegern und Vermögensverwaltern. Lediglich bestimmte Finanzberater, die weniger als drei Personen beschäftigen, sind vom Anwendungsbereich der Verordnung ausgenommen.

Zahlreiche Durchführungsrechtsakte sind zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens der EU-Offenlegungsverordnung noch ausständig. Darüber hinaus wird die derzeit noch nicht final beschlossene **Taxonomie-Verordnung** ebenfalls Offenlegungspflichten für Finanzmarktteilnehmer vorsehen. Wie die sich daraus ergebenden Verpflichtungen mit den Verpflichtungen unter der EU-Offenlegungsverordnung im Detail verzahnt sein werden, bleibt abzuwarten.

Trotz dieser Unsicherheiten sollten betroffene Anwender bereits jetzt interne Prozesse aufsetzen sowie ein Grundgerüst für die wesentlichen Offenlegungsmaßnahmen vorsehen, um Compliance zum Zeitpunkt der Anwendbarkeit der Verordnung sicherzustellen.

Unsere Expertise
Capital Markets



Anwendbarkeit für Finanzmarktteilnehmer und Finanzberater

Vom Anwendungsbereich der EU-Offenlegungsverordnung erfasst sind:

(1) *Finanzmarktteilnehmer*

- Versicherungsunternehmen mit Versicherungsanlageprodukten (IBIP);

- Wertpapierfirmen oder Kreditinstitute, die eine Portfolioverwaltung erbringen;
- Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung (EbAV);
- Hersteller eines Altersvorsorgeprodukts;
- Verwalter eines Alternativen Investmentfonds (AIFM);
- Anbieter eines Paneuropäischen Privaten Pensionsproduktes (PEPP);
- Verwalter eines als EuVECA registrierten Risikokapitalfonds;
- Verwalter eines als EuSEF registrierten Fonds für soziales Unternehmertum;
- OGAW-Verwaltungsgesellschaften (UCITS).

(2) Finanzberater

- Versicherungsvermittler oder -unternehmen, die Versicherungsberatung für IBIP erbringen;
- Wertpapierfirmen oder Kreditinstitute, die Anlageberatung anbieten;
- AIFM, die Anlageberatung anbieten;
- OGAW-Verwaltungsgesellschaften mit Anlageberatung.

Was ist ein "Nachhaltigkeitsrisiko" im Sinne der EU-Offenlegungsverordnung?

Als Nachhaltigkeitsrisiko wird ein Ereignis oder eine Bedingung im Bereich Umwelt, Soziales oder Unternehmensführung (ESG) bezeichnet, dessen beziehungsweise deren Eintreten erhebliche negative Auswirkungen auf den Wert der Investition haben könnte (z.B. negative Auswirkungen des Klimawandels oder klimabezogener Regulierung auf das Geschäftsmodell eines Portfoliounternehmens).

Welche Informationen müssen auf der Website veröffentlicht werden?

Finanzmarktteilnehmer und Finanzberater müssen ihre **Strategien zur Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken** in ihren Investitionsentscheidungsprozessen bzw. ihrer Anlageberatungs- oder Versicherungsberatungstätigkeit offenlegen.

Darüber hinaus müssen sie offenlegen, ob sie bei ihren Investitionsentscheidungen bzw. bei ihrer Anlageberatungs- oder Versicherungsberatungstätigkeit die wichtigsten **nachteiligen Auswirkungen** auf Nachhaltigkeitsaspekte berücksichtigen (z.B. nachteilige Auswirkungen der Anlagestrategie auf den Klimawandel). Werden diese nachteiligen Auswirkungen nicht berücksichtigt, so ist dies zu begründen. Dieser "*comply or explain*" Ansatz gilt allerdings für Finanzmarktteilnehmer mit mehr als 500 Mitarbeitern im Jahresdurchschnitt nicht; für diese Unternehmen ist die Offenlegung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsaspekte spätestens ab 30. Juni 2021 verpflichtend.

Die Anforderungen an die Offenlegung von **nachteiligen Auswirkungen** auf Nachhaltigkeitsaspekte sollen durch technische Regulierungsstandards konkretisiert werden. Entsprechende Entwürfe werden von den Europäischen Aufsichtsbehörden (EBA, EIOPA und ESMA) bis zum 30. Dezember 2020 für die Bereiche Klima und andere umweltbezogene nachteilige Aspekte sowie bis zum 30. Dezember 2021 für die Bereiche Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung erarbeitet.

Darüber hinaus müssen sowohl *Finanzmarktteilnehmer* als auch *Finanzberater* im Rahmen ihrer Vergütungspolitik angeben, inwiefern diese mit der Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken im Einklang steht und diese Informationen auf ihren Internetseiten veröffentlichen.

Welche Informationen müssen im Rahmen der vorvertraglichen Offenlegung zur Verfügung gestellt werden?

In vorvertraglichen Informationen müssen Finanzmarktteilnehmer und Finanzberater offenlegen, wie Nachhaltigkeitsrisiken bei ihren Investitionsentscheidungen bzw. in ihre Anlage- oder Versicherungsberatung integriert werden und welche Auswirkungen auf die Rendite der Finanzprodukte wahrscheinlich sind. Werden Nachhaltigkeitsrisiken als nicht relevant erachtet, so ist dies zu begründen.

Ab dem 30. Dezember 2022 ist eine entsprechende Offenlegung auf Ebene jedes einzelnen Finanzprodukts vorgesehen.

Gibt es zusätzliche Anforderungen für Finanzprodukte, die ökologische oder soziale Merkmale bewerben oder eine nachhaltige Investition anstreben (sog. „Impact Investments“)?

Die Verordnung sieht zusätzliche Anforderungen für Finanzprodukte vor, mit denen ökologische oder soziale Merkmale beworben werden oder mit denen positive Auswirkungen auf Umwelt und Gesellschaft angestrebt werden. Für solche Finanzprodukte sind sowohl in vorvertraglichen Informationen als auch auf der Internetseite sowie in den regelmäßigen Berichten zusätzliche Angaben notwendig, wobei auch hierfür technische Regulierungsstandards erlassen werden sollen. Entsprechende Entwürfe sollen wiederum von den Europäischen Aufsichtsbehörden bis zum 30. Dezember 2020 erarbeitet werden.

Welche Wechselwirkungen ergeben sich zur sog. „Taxonomie-Verordnung“?

Die EU-Offenlegungsverordnung tritt für den Finanzdienstleistungssektor leider zu einem Zeitpunkt in Kraft, in dem das Kernstück des EU-Aktionsplans für nachhaltige Finanzierung, die sog. „Taxonomie-Verordnung“, noch nicht final verabschiedet ist. Die Taxonomie-Verordnung wird weitergehende Offenlegungspflichten für Finanzprodukte im Hinblick auf ihre Vereinbarkeit mit den Anforderungen der Taxonomie vorsehen. Ob diese lediglich aktiv als „nachhaltig“ vermarktete Finanzprodukte oder sämtliche Finanzprodukte betreffen werden, ist zum derzeitigen Zeitpunkt noch nicht final geklärt.

Für weitere Fragen stehen Ihnen unsere Spezialisten zur Verfügung:



Dr. Eva-Maria Ségur-Cabanac
eva.segurcabanac@bakermckenzie.com



Dr. Armin Assadi
amin.assadi@bakermckenzie.com

Diwok Hermann Petsche Rechtsanwälte LLP & Co KG ist ein Mitglied von Baker & McKenzie International

Vienna
Schottenring 25
1010 Wien
Tel.: + 43 1 24 250
Fax: + 43 1 24 250 600

www.bakermckenzie.com

Get Connected:



Dieses Mandantenrundsreiben dient ausschließlich der Information. Sein Inhalt sollte daher nicht als Entscheidungsgrundlage im Einzelfall oder als Ersatz für einen einzelfallbezogenen Rechtsrat genutzt werden. Hierfür sollte stets der Rat eines qualifizierten Rechtsanwalts eingeholt werden. Mit der Herausgabe dieses Mandantenrundsreibens übernehmen wir keine Haftung im Einzelfall.

Diwok Hermann Petsche Rechtsanwälte LLP & Co KG ist ein Mitglied von Baker & McKenzie International, einem Verein nach dem Recht der Schweiz mit weltweiten Baker McKenzie-Anwaltsgesellschaften. Der allgemeinen Übung von Beratungsunternehmen folgend, bezeichnen wir als „Partner“ einen Freiberufler, der als Gesellschafter oder in vergleichbarer Funktion für ein Mitglied von Baker & McKenzie International tätig ist. Als „Büros“ bezeichnen wir die Kanzleistandorte der Mitglieder von Baker & McKenzie International.